

Mitteilung an die Mitglieder

des Schul- und Sportausschusses und Digitalisierungsausschusses für die gemeinsame Sitzung am 15.09.2022 – öffentlich

Thema:

Fragen und Anmerkungen der CDU zur Digitalstrategie und Medienentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Bielefeld 2023 - 2027

Information der Verwaltung:

1. Welche Back-Up Regeln werden implementiert?

Im Rahmen der IT-Sicherheit sind tägliche Backups vorgesehen. Dies wird vom Schulträger bereits heute so durchgeführt (s. S. 60).

2. Definition und Umsetzung der Teilnetze? (nicht deutlich in der Vorlage)

In Bielefelder Schulen werden jeweils zwei Netze betrieben: das pädagogische Netz und das Verwaltungsnetz.

Da eine physische Trennung des pädagogischen Netzes und des Verwaltungsnetzes nach VO-DV I¹ § 2 Abs. 1 nicht erforderlich ist, kommt eine logische Trennung in den Bielefelder Schulen zum Einsatz. Durch entsprechende Logins und Zertifikate wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler nicht auf das Verwaltungsnetz zugreifen können (s. S. 10 ff.).

3. Wie wird die Dualität des digitalen und analogen Unterrichtsraums sichergestellt (Struktur)?

Die Umsetzung des Unterrichts ist innere Schulangelegenheit und somit nicht Aufgabe des Schulträgers. Die Digitalstrategie zielt darauf ab, die notwendigen Ausstattungsstandards der Schulen für digitalen Unterricht zu definieren, ohne die Gestaltungsmöglichkeiten der Lehrkräfte für analoge Unterrichtsszenarien einzuschränken. Im Rahmen der zu entwickelnden Angebote des Medienlabors und der gemeinsam mit dem landesseitigen Kompetenzteam zu konzipierenden Fortbildungen für Lehrkräfte soll die Ausgewogenheit in der Unterrichtsgestaltung mit digitalen und analogen Elementen thematisiert werden (s. S. 44ff.).

4. Welche Parameter werden für eine Neubewertung von Hardware und Software herangezogen?

5. Bei Hardware/Software gibt es unterschiedliche Bedürfnisse je nach Fach(-richtung), wie soll mit Differenzen umgegangen werden?

Die (Neu-)Bewertung von Hardware soll im Rahmen der Erstellung eines Warenkorbs erfolgen, der sich an technologischen Entwicklungen und der Marktsituation orientieren wird. Dieser soll gemeinsam mit den Schulen im „Technischen Arbeitskreis Digitale Schule“ (TAK-DS) und im „Arbeitskreis der Schulformen“ (AK SF) definiert werden. Dabei gelten als generelle Parameter, dass die Hardwarekomponenten so ausgewählt werden, dass sowohl schulische Anforderungen bestmöglich erfüllt werden können als auch notwendige Rahmenbedingungen des Schulträgers berücksichtigt werden.

¹ Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern des Landes NRW

Die Vorgaben für die Bewertung von schulform- und fachübergreifend bereitgestellter Software, wie der digitalen Schulplattform, sind mit den Schulen im Rahmen des „Arbeitskreises der Schulformen zur Digitalstrategie und der Neuauftellung des Medienentwicklungsplans“ erst kürzlich erstellt worden. Eine zukünftige Neubewertung würde ebenfalls gemeinsam mit dem TAK-DS und AK SF erfolgen (s. S. 52ff.).

Für (fach-)spezifische Anforderungen an Software ist das schulspezifische Softwarebudget vorgesehen, das den Schulen jährlich zur Verfügung steht, um Apps/Software zu beschaffen.

Darüber hinaus ist eine Fortschreibung der Digitalstrategie und des Medienentwicklungsplan alle drei Jahre vorgesehen, um zeitnah technologische Entwicklung sowohl im Kontext der Hard- als auch Software in die Digitalstrategie nach umfassender Prüfung aufnehmen zu können.

6. Welche Rolle spielen stationäre/feste Computer?

Die Technik folgt dem Bildungsauftrag der Schule. Vor diesem Hintergrund ermöglicht der Schulträger den Schulen einen flexiblen Umgang mit den PC-Räumen (s. S. 20 ff.). Eine Abschaffung der PC-Räume ist daher nicht vorgesehen. Die Entscheidung darüber, ob PCs ausgetauscht oder durch mobile Endgeräte ersetzt werden, obliegt den Schulen und wird im Rahmen der sog. Jahresgespräche thematisiert. Die Verwaltung geht aufgrund der aktuellen Entwicklungen allerdings davon aus, dass die Schulen sich zukünftig vermehrt auf eine mobile Ausstattung ausrichten, da aufgrund des technischen Fortschritts die Rechenleistung mobiler Endgeräte wie Tablets und Laptops kontinuierlich ausgebaut wird und die Einsatzmöglichkeiten im Schulgebäude vielfältiger sind.

7. Bewertung von Geräteleasing? Wieso wird Leasing lediglich als Option gesehen?

Leasing stellt, wie in der Digitalstrategie beschrieben, eine mögliche Alternative zur Finanzierung von mobilen Endgeräten dar. Der Schulträger führt hierfür ein Modellprojekt durch, in dem das Leasingverfahren erprobt wird. Dieses soll beispielhaft für zukünftige Ausstattungsszenarien in Betracht gezogen werden.

Ob mobile Endgeräte, die durch Förderprogramme beschafft werden, durch Leasing finanziert werden können, hängt jedoch maßgeblich von den gesetzlichen Regelungen bzw. Förderbestimmungen ab. So war es bei dem Sofortausstattungsprogramm für Endgeräte für Schülerinnen und Schüler in 2020 landesweit nicht zugelassen anstelle von Kauf Leasing als Schulträger zu ermöglichen.

i.A.



Schönemann
Amtsleitung